

19. Mai 2021

### Schriftliche Anfrage

Markus Knauss (Grüne)  
und Markus Kunz (Grüne)

Im Herbst 2021 soll der Erweiterungsbau des Kunsthauses Zürich eröffnet werden. Prominenter Bestandteil des Erweiterungsbaus ist die Sammlung E. G. Bührle, die der Zürcher Kunstgesellschaft von der Stiftung Sammlung E. G. Bührle zur Verfügung gestellt wird. Da die Stadt Zürich einen wesentlichen Teil an die Kosten des Erweiterungsbaus beiträgt und die Finanzierung des Betriebs sicherstellt, ist der Rahmen, innerhalb dessen die Sammlung Bührle in diesem Neubau präsentiert wird, von grossem, öffentlichem Interesse.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. Sind die Stiftung Sammlung E. G. Bührle und die Zürcher Kunstgesellschaft aufgrund der grossen finanziellen Beteiligung der Stadt Zürich bereit, die Vereinbarung öffentlich zu machen? Falls ja, wird darum gebeten, die Vereinbarung der Antwort beizulegen. Falls nein, warum nicht?
2. Stiftungen für Kunstsammlungen sind in der Regel von Steuern befreit, müssen aber im Gegenzug die Kunstwerke in der Öffentlichkeit präsentieren. Wie ist das bei der Stiftung Sammlung Bührle geregelt? Besteht eine solche Verpflichtung einer öffentlichen Präsentation als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung? Seit 2015 gab es keine öffentliche Präsentation der Werke der Sammlung Bührle. Blieb die Stiftung auch in dieser Zeit steuerbefreit? Wer hat darüber entschieden?
3. Falls die Vereinbarung nicht offen gelegt werden sollte: Bis wann ist die Vereinbarung gültig? Welche Kündigungsmodalitäten und -möglichkeiten gibt es von Seiten der Kunstgesellschaft und von Seiten der Stiftung?
4. Gemäss Presseberichten ist die Voraussetzung einer Überlassung der Sammlung eine permanente, geschlossene und zusammenhängende Ausstellung der Sammlung. Es ist somit nicht möglich, einzelne Bilder aus der Sammlung ohne Einverständnis der Stiftung nur schon in einem anderen Raum des Kunsthauses auszustellen, geschweige denn diese an ein anderes Kunstmuseum auszuleihen. Ist dieser Passus immer noch gültig? Wie stellt sich die Stadt Zürich zu einer solchen Regelung, die die Möglichkeiten der Kunstvermittlung massiv einschränkt?
5. Wie hoch ist der Wert der Sammlung E.G. Bührle? Wer übernimmt die Kosten der Versicherung? Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Versicherung der Sammlung? Ist die Sammlung damit ausreichend versichert oder besteht eine Unterversicherung? Werden durch die Versicherung alle Kosten von Diebstahl, Beschädigung und weitere Risiken abgedeckt? Besteht eine allfällige Haftung oder entstehen sonst irgendwelche Kostenfolgen, die durch die Zürcher Kunstgesellschaft oder die Stadt Zürich im Schadensfall abgedeckt werden müssten?

M. Knauss

M. Kunz